



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin
511ppa/066-2300#002
09.07.2025

Planfeststellungsbeschluss

nach §§ 74 Abs. 1 VwVfG, 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

Wustrau-Radensleben Kreuzungsbf

**Bahn-km 15,325 bis 18,765 der Strecke 6504 Kremmen – Neuruppin
– Wittstock (Dosse) (– Meyenburg)**

Abschnitt 6 von 8 des Gesamtvorhabens Ausbau Prignitz-Express

in Kreisstadt Neuruppin Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin

**Vorhabenträgerin
DB InfraGO AG
Regionalbereich Ost I-NI-O-A-B
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	6
A.1	Zulassung des Vorhabens.....	6
A.2	Bezeichnung der Planunterlagen.....	6
A.3	Feststellungen, Nebenbestimmungen, Auflagen, Vorkehrungen, Zurückweisungen, Hinweise, Vorbehalte	8
A.3.1	Bauzeitlicher Schienenersatzverkehr	8
A.3.2	Klimaverträglichkeit	8
A.3.3	Umweltverträglichkeit	8
A.3.4	Baubedingte Geräuschemissionen – Baulärm	8
A.3.5	Baubedingte Erschütterungsimmissionen.....	8
A.3.6	Betriebsbedingte Geräuschemissionen – Verkehrslärm	9
A.3.7	Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen	10
A.3.8	Wasserhaushalt, wasserrechtliche Gestattungen	10
A.3.9	Bodenschutz und Abfallwirtschaft.....	16
A.3.10	Gebietsschutz – Natura 2000 EU Vogelschutzgebiet DE 3242-421 Rhin-Havelluch.....	16
A.3.11	Naturschutz und Landschaftspflege	17
A.3.12	Artenschutz	17
A.3.13	Bodendenkmalschutz	17
A.3.14	Baudenkmalschutz.....	17
A.3.15	Wald und Forstwirtschaft.....	17
A.3.16	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	18
A.3.17	Straßen, Wege, Zufahrten	18
A.3.18	Kampfmittel	18
A.3.19	Grunderwerb	19
A.3.20	Ausführungsplanung, Abstimmungs- und Anzeigepflichten, Zusagen	19
A.4	Sofortige Vollziehung	19
A.5	Gebühren und Auslagen	19
B.	Begründung	20
B.1	Verfahrensgegenstand, Verfahrensgang	20
B.1.1	Entstehung, Entwicklung, heutiger Strecken- und Stationsbetrieb.....	20
B.1.2	Künftige Anforderungen	20
B.1.3	Beschreibung der Baumaßnahmen	21
B.1.4	Räumliche und sachliche Abgrenzung	23
B.1.5	Fachplanungsvorbehalt und Zuständigkeit	23
B.1.6	Einleitung Planfeststellungsverfahren.....	23
B.1.7	Umweltverträglichkeitsprüfung	23
B.2	Anhörungsverfahren.....	23

B.2.1	Planauslegung und Beteiligungen	23
B.2.2	Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange	24
B.2.3	Private Einwendungen	24
B.2.4	Erste Planänderung	25
B.3	Eisenbahnverkehrsbelange	25
B.3.1	Abschnittsbildung	25
B.3.2	Variantenprüfung.....	25
B.3.3	Planrechtfertigung	26
B.3.4	Bauzeitlicher Schienenersatzverkehr	26
B.4	Weitere öffentliche Belange.....	27
B.4.1	Klimaverträglichkeit	27
B.4.2	Umweltverträglichkeit	27
B.4.3	Baubedingte Geräuschemissionen – Baulärm	29
B.4.4	Baubedingte Erschütterungsimmissionen.....	29
B.4.5	Betriebsbedingte Geräuschemissionen – Verkehrslärm	29
B.4.6	Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen	30
B.4.7	Wasserhaushalt, Gewässerschutz	30
B.4.8	Bodenschutz und Abfallwirtschaft.....	32
B.4.9	Gebietsschutz – Natura 2000 EU Vogelschutzgebiet DE 3242-421 Rhin-Havelluch.....	33
B.4.10	Naturschutz und Landschaftspflege	34
B.4.11	Artenschutz	34
B.4.12	Bodendenkmalschutz	35
B.4.13	Baudenkmalschutz	35
B.4.14	Wald und Forstwirtschaft.....	35
B.4.15	Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen	36
B.4.16	Straßen, Wege, Zufahrten.....	36
B.4.17	Kampfmittel	36
B.5	Private Belange.....	37
B.5.1	Grunderwerb an Vst und künftigem Bf Wustrau-Radensleben.....	37
B.5.2	Rückständiger Grunderwerb an drei aufgelassenen BÜ	38
B.6	Gesamtabwägung	38
B.7	Ausführungsplanung, Abstimmungs- und Anzeigepflichten	39
B.8	Zustellung und Veröffentlichung	40
B.9	Sofortige Vollziehung	40
B.10	Gebühren und Auslagen	40
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	41

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 BGBl. I 2378, 2396; 1994 I 2439, zuletzt geändert 22.12.2023 BGBl. I Nr. 409
Außst.	Außenstelle
AVV Baulärm – Geräuschimmissionen	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970
Bbg	Brandenburg, Land Brandenburg
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24.05.2004 GVBl. I 215
BD	Bodendenkmal
BEVVG	Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz vom 27.12.1993 BGBl. I 2378, 2394, zuletzt geändert 09.06.2021 BGBl. I 1614
Bf	Bahnhof
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 04.02.1997 BGBl. I 172; 1253, zuletzt geändert 23.09.1997 BGBl. I 2329
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 BGBl. I 3478, zuletzt geändert 27.07.2021 BGBl. I 3146
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 BGBl. I 2542, zuletzt geändert 23.10.2024 BGBl. I Nr. 323
Bstg	Bahnsteig
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Bauwerk
DB Ril 813.0202	DB Richtlinie Personenbahnhöfe planen – Bahnsteigzugänge konstruieren und bemessen Stand 01.12.2022
DIN 19639	DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019
DIN 4150-2	DIN 4150 Erschütterungen im Bauwesen Teil 2 – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, Ausgabe 06/1999
DIN 4150-3	DIN 4150 Erschütterungen im Bauwesen Teil 3 – Einwirkungen auf bauliche Anlagen, Ausgabe 12/2016
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBABGebV	Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt vom 21.07.2021 BGBl. I 3182, zuletzt geändert 05.06.2024 BGBl. I Nr. 189
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vom 09.07.2021 BGBl. I 2598
EG	Empfangsgebäude
Erschütterungs-Leitlinie	Hinweise der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen vom 06.03.2018 – Erschütterungs-Leitlinie
ESTW	Elektronisches Stellwerk

FTG Bbg	Gesetz über die Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – vom 21.03.1991 GVBl. I 44, zuletzt geändert 30.04.2015 GVBl. I Nr. 13
GEG	Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden – Gebäudeenergiegesetz vom 08.08.2020 BGBl. I 1728, zuletzt geändert 16.01.2023 BGBl. I Nr. 280
Gem.	Gemeinde
KampfmV Bbg	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel – Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV vom 09.11.2018 GVBl. II Nr. 82
LAI	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
Ldkrs.	Landkreis
LImSchG Bbg	Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 GVBl. I 386, zuletzt geändert 08.05.2018 GVBl. I 17
LSW	Lärmschutzwand
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ORP	Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH
OVG	Oberverwaltungsgericht
PEX	Prignitz-Express
PF-RL 2022	Richtlinien des Eisenbahn-Bundesamtes über den Erlass von Planrechtsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 Abs. 1 AEG Aug. 2022
Rspr., st. Rspr.	Rechtsprechung, ständige Rechtsprechung
SOK	Schienenoberkante
UAWB/uB	Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 BGBl. I 540, zuletzt geändert 23.10.2023 BGBl. I Nr. 323
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 BGBl. I 102, zuletzt geändert 15.07.2024 BGBl. I Nr. 236

A. Verfügender Teil

A.1 Zulassung des Vorhabens

Der Plan für das Vorhaben Wustrau-Radensleben Kreuzungsbf Bahn-km 15,325 bis 18,765 der Strecke 6504 Kremmen – Neuruppin – Wittstock (Dosse) (– Meyenburg) Abschnitt 6 von 8 des Gesamtvorhabens Ausbau Prignitz-Express in Kreisstadt Neuruppin Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin wird mit den hier aufgeführten Nebenbestimmungen einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Daneben sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen ergeht unabhängig vom sonstigen Inhalt der Entscheidung und tritt als rechtlich selbständiges Element neben diese. Gegen den Plan erhobene Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nachstehend nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.2 Bezeichnung der Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachstehend tabellarisch aufgeführten Unterlagen, aus denen das Vorhaben, sein Anlass sowie die von ihm betroffenen Grundstücke und Anlagen ersichtlich werden. Änderungen die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben sind farbig in Text und zeichnerischer Darstellung gemäß Legende kenntlich gemacht.

Planunterlagen Nrn.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Ordner Nrn.	Seitenanzahl Anzahl Blätter	Maßstab	Planungsstand	
01	Erläuterungsbericht	1	36		28.02.2025	Festgesetzt
02.1	Übersichtsplan	1	1	1 : 25.000	20.12.2022	Zur Information
02.2	Übersichtslageplan	1	1	1 : 10.000	20.12.2022	Zur Information
03.1	Lageplan km 15,238 bis 15,756	1	1	1 : 1.000	29.04.2024	Festgesetzt
03.2	Lageplan km 15,756 bis 16,652	1	1	1 : 1.000	29.04.2024	Festgesetzt
03.3	Lageplan km 16,652 bis 17,368	1	1	1 : 1.000	28.02.2025	Festgesetzt
03.4	Lageplan km 17,368 bis 18,076	1	1	1 : 1.000	29.04.2024	Festgesetzt
03.5	Lageplan km 18,076 bis 18,968	1	1	1 : 1.000	29.04.2024	Festgesetzt
04	Bauwerksverzeichnis	1	10		28.02.2025	Festgesetzt
05.1	Grunderwerbsplan km 15,238 bis 15,756	1	1	1 : 1.000	29.04.2024	Festgesetzt
05.2	Grunderwerbsplan km 15,756 bis 16,652	1	1	1 : 1.000	29.04.2024	Festgesetzt
05.3	Grunderwerbsplan km 16,652 bis 17,368	1	1	1 : 1.000	28.02.2025	Festgesetzt
05.4	Grunderwerbsplan km 17,368 bis 18,076	1	1	1 : 1.000	29.04.2024	Festgesetzt
05.5	Freibleibend					
05.6	Trassenfern	1	1	1 : 1.000	29.04.2024	Festgesetzt
06	Grunderwerbsverzeichnis	1	11		28.02.2025	Festgesetzt
07.1.1	Bauwerksplan Lage Vst	1	1	1 : 200	28.02.2025	Festgesetzt
07.1.2	Bauwerksplan Querprofil Vst	1	1	1 : 100	28.02.2025	Festgesetzt

Planunterlagen Nrn.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Ordner Nrn.	Seitenanzahl Anzahl Blätter	Maßstab	Planungsstand	
07.2	Bauwerksplan DL	1	1	1 : 100	29.04.2024	Festgesetzt
07.3	Bauwerksplan ESTW	1	1	1 : 200	29.04.2024	Zur Information
08.1	BÜ Kreuzungsplan	1	1	1 : 200	28.02.2025	Festgesetzt
08.2	BÜ Kreuzungsplan Straßenbau	1	1	1 : 200	28.02.2025	Festgesetzt
08.3	BÜ Markierungs- und Beschilderungsplan	1	1	1 : 200	28.02.2025	Zur Information
08.4	BÜ Schleppkurvenplan	1	1	1 : 200	28.02.2025	Zur Information
08.5	BÜ Streuwinkelplan	1	1	1 : 200	28.02.2025	Zur Information
08.6	BÜ Höhenplan Straße	1	1	1 : 200	20.12.2022	Zur Information
09.1.1	Querschnitt Schiene km 16,514	1	1	1 : 100	20.12.2022	Festgesetzt
09.1.2	Querschnitt Schiene km 16,750	1	1	1 : 100	20.12.2022	Festgesetzt
09.1.3	Querschnitt Schiene km 17,040	1	1	1 : 100	29.04.2024	Festgesetzt
09.2.1	Querschnitt Baustraße	1	1	1 : 50	20.12.2022	Zur Information
09.2.2	Querschnitt Rettungsweg	1	1	1 : 50	20.12.2022	Zur Information
10.1	Freibleibend					
10.2	BE- und Erschließungsplan 15,756 bis 16,652	1	1	1 : 1.000	29.04.2024	Zur Information
10.3	BE- und Erschließungsplan 16,652 bis 17,365	1	1	1 : 1.000	29.04.2024	Zur Information
10.4	BE- und Erschließungsplan 17,368 bis 18,076	1	1	1 : 1.000	29.04.2024	Zur Information
11.1	Freibleibend	1				
11.2	Kabel- und Leitungsplan	1	1	1 : 1.000	29.04.2024	Zur Information
11.3	Kabel- und Leitungsplan	1	1	1 : 1.000	28.02.2025	Zur Information
12	Trassierungspläne	1	4	1 : 500	20.12.2022	Zur Information
13.1	Entwässerungsnachweise Strecke	1			20.12.2022	Zur Information
13.2	Entwässerungsnachweise Bstg	1			28.02.2025	Zur Information
13.3	Entwässerungsnachweise ESTW Schalthaus	1			28.02.2025	Zur Information
13.4	Bauzeitliche Wasserhaltung DL	1			28.02.2025	Zur Information
13.5	Lagepläne Entwässerung	1	3	1 : 1.000	28.02.2025	Zur Information
14	Hydrologisches Gutachten	1	11		20.12.2022	Zur Information
15.1	LBP-Erläuterungsbericht	2	66		20.12.2022	Festgesetzt
001_V	LBP-Maßn. Rekultivierung	2	2		20.02.2023	Festgesetzt
002_V	LBP-Maßn. Emmissionsminderung bauzeitlich	2	2		20.02.2023	Festgesetzt
003_VA_V	LBP-Maßn. Artgerechte Baufeldfreimachung (Vögel)	2	2		20.02.2023	Festgesetzt
004_VA_V	LBP-Maßn. Zauneidechenschutz	2	3		20.02.2023	Festgesetzt
005_V	LBP-Maßn. Biotopschutz bauzeitlich	2	2		20.02.2023	Festgesetzt
006_V	LBP-Maßn. Ansaat	2	2		20.02.2023	Festgesetzt
007_V	LBP-Maßn. Etwaige Umsetzung Ameisennester	2	2		20.02.2023	Festgesetzt
008_V	LBP-Maßn. UBÜ	2	4		20.02.2023	Festgesetzt
009_A	LBP-Maßn. Entsiegelung	2	2		20.02.2023	Festgesetzt
010_E_ÖK	LBP-Maßn. Dauergrünland (Flächenpool Zempow)	2	2		20.02.2023	Festgesetzt
011_E_ÖK	LBP-Maßn. Sandtrockenrasen (Flächenpool Zempow)	2	2		20.02.2023	Festgesetzt
012_A_CEF	LBP Maßn. Ersatzhabitate Zauneidechse	2	3		20.02.2023	Festgesetzt
013_VA_V	LBP-Maßn. Bauzeitenregelung (Raubwürger)	2	2		20.02.2023	Festgesetzt
15.3	LBP-Bestands- und Konfliktpläne	2	5	1 : 1.000	20.12.2022	Zur Information
15.4.1 bis 5	LBP-Maßnahmenpläne	2	5	1 : 1.000	20.12.2022	Festgesetzt
16.1	UVP-Bericht	2	80		15.11.2024	Zur Information
16.2	UVP Kartierungen	2			17.02.2023	Zur Information
17.1	FFH-Bericht	3	49		20.12.2022	Zur Information
17.2	FFH-Übersichtskarte	3		1 : 50.000	20.12.2022	Zur Information
17.3	FFH-Detail	3			20.12.2022	Zur Information
18	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	3	98		20.12.2022	Zur Information
19.1	Schalltechnische Untersuchung Verkehrslärm	3	23		29.04.2024	Zur Information
19.2	Schalltechnische Untersuchung Baulärm baubedingte Erschütterung	3	61		29.04.2024	Zur Information
19.3	Schalltechnische Untersuchung betriebsbedingte Erschütterung	3	27		29.04.2024	Zur Information
20	Geotechnischer Bericht (Baugrundgutachten)		19		20.12.2022	Zur Information
21	Fachbeitrag WR RL	4	19		20.12.2022	Zur Information
22.1	BoVEK	1			20.12.2022	Zur Information
23	Rettungswegekonzept				20.12.2022	Zur Information

A.3 Feststellungen, Nebenbestimmungen, Auflagen, Vorkehrungen, Zurückweisungen, Hinweise, Vorbehalte

A.3.1 Bauzeitlicher Schienenersatzverkehr

Regelungen über einen Schienenersatzverkehr für die Dauer länger wählender Streckensperrungen sind zwischen dem oder den Aufgabenträgern des ÖPNV und dem oder den EVU außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu treffen.

A.3.2 Klimaverträglichkeit

Das Vorhaben fördert die Erreichung der aufgrund internationaler Übereinkommen in Deutschland gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele.

A.3.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben erfüllt die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze.

A.3.4 Baubedingte Geräuschimmissionen – Baulärm

Belange des Baulärmschutzes stehen dem Vorhaben bei fachgerechter Umsetzung der Erläuterungsbericht S. 21 vorgesehenen Begrenzung der Bautätigkeiten auf den Tageszeitraum von 8 bis 18 Uhr, Begrenzung des Einsatzes lärmintensiver Maschinen auf 2,5 Stunden pro Tag sowie Anwohnerinformation (ggf. Absprachen über Einsatzzeiten lärmintensiver Maschinen) nicht entgegen. Es sind dem Stand der Technik entsprechend geräuscharme Bauverfahren anzuwenden. Eingesetzte Baumaschinen haben soweit einschlägig den Bestimmungen der 32. BImSchV zu genügen. Sollten Bauarbeiten wider Erwarten während der Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr erforderlich werden, sind Ausnahmezulassungen beim LfU einzuholen (§§ 10 Abs. 3, 21 Abs. 1 S. 4 LfU-SchG Bbg). Sollten Bauarbeiten darüber hinaus außerhalb der Nachtruhe tagsüber an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen erforderlich werden, sind Ausnahmezulassungen bei der örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen (§ 8 FTG Bbg).

A.3.5 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Belange des Erschütterungsschutzes stehen dem Vorhaben bei fachgerechter Umsetzung der Erläuterungsbericht S. 21 vorgesehenen Maßnahmen a) bis e) gemäß Punkt 6.5.4.3 der DIN 4150-2 (1999) sowie folgender konkreter Vorgaben

- Vibrationswalze: Maximalgewicht von 11 t

- Vibrationsramme: variables statisches Moment (resonanzfreier An- und Auslauf)
- Handramme: Betriebsfrequenz > 21 Hz oder Mindestabstand zum Gebäude von 20 m

nicht entgegen. Die Vorkehrungen zum Baulärm hinsichtlich Begrenzung der Bautätigkeiten auf den Tageszeitraum von 8 bis 18 Uhr, Begrenzung des Einsatzes lärmintensiver Maschinen auf 2,5 Stunden pro Tag sowie Anwohnerinformation gelten entsprechend. Es sind dem Stand der Technik entsprechend erschütterungsarme Bauverfahren zu wählen. Verhaltensbedingte Erschütterungen beim Betrieb der Baumaschinen sind etwa durch den Einsatz erfahrener Geräteführer zu vermeiden.

A.3.6 Betriebsbedingte Geräuschimmissionen – Verkehrslärm

Es wird festgestellt, dass dem oder den Eigentümern der vier Gebäude ehem. EG Bahnhof Radensleben 1, Bahnhof Karwe, An der Eisenbahn 1 sowie Straße des Friedens 1, sämtlich 16818 Neuruppin, Anspruch auf Erstattung der Kosten erforderlicher passiver Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach zusteht. Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin für diese Gebäude auf Grundlage ihrer Schalltechnischen Untersuchung Unterlage 19.1 zu den aus dem Schienenverkehr resultierenden Immissionen nach der 24. BImSchV zu bestimmen. An den Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume sind bauphysikalische Prüfungen und Berechnungen zur Ermittlung der erforderlichen Schallschutzklassen und sonstigen notwendigen Schallschutzmaßnahmen nach dem gültigen Regelwerk durchzuführen. Die Betroffenen sind von der Vorhabenträgerin nach Abschluss und Auswertung der Prüfungen schriftlich über die Ergebnisse und über ihren Entschädigungsanspruch zu informieren. Etwaige Denkmalschutzbelange sind zu berücksichtigen. Der oder die betroffenen Gebäudeeigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen an ihren baulichen Anlagen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen. Sofern keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend (vgl. § 22 a AEG). Werden neue Fenster aufgrund des Einbaus von Lüftungselementen eingesetzt, und haben die vorhandenen Fenster eine höhere Schallschutzklasse als zum Lärmschutz erforderlich, sind wieder Fenster der bisherigen Schallschutzklasse einzubauen. Die passiven Schallschutzmaßnahmen dürfen nicht zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation in Bezug auf die Anforderungen des GEG führen.

A.3.7 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Belange des Erschütterungsschutzes aus späterem Streckenbetrieb stehen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

A.3.8 Wasserhaushalt, wasserrechtliche Gestattungen

A.3.8.1 Dauerhafte Versickerung von Niederschlagswasser

Der Vorhabenträgerin wird widerruflich sowie auf vorerst zehn Jahre befristet gerechnet ab Inbetriebnahme die einfache Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung auf Gemarkung Karwe Flur 1 Flurstücken 1613, 1613, 1322 zwischen Bahn-km 16,505 bis 17,454 im Bf Wustrau-Radensleben im Gleisbereich und auf Bahnsteigflächen anfallenden Niederschlagswassers wie nachstehend tabellarisch aufgeführt.

Entwässerungsflächen:

lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abfluss-wirksamen Fläche A_u [m ²]	in den
1	Strecke bl, km 16,510 – 16,831 (AE: 2.687 m ²)	EW 1.1	617	Untergrund
2	Strecke br, km 16,505 – 16,857 (AE: 3.104 m ²)	EW 1.2	727	Untergrund
3	Strecke bl, km 18,831 – 16,851 (AE: 180 m ²)	EW 1.3	40	Untergrund
4	Strecke km 16,886 – 16,928 (AE: 597 m ²)	EW 2	131	Untergrund
5	Bahnsteigbereich br, km 16,928 – 17,074 (AE: 1.137 m ²)	EW 3	227	Untergrund
6	Strecke bl, km 17,074 – 17,454 (AE: 3.087 m ²)	EW 4.1	710	Untergrund
7	Strecke br, km 17,074 – 17,454 (AE: 3.506 m ²)	EW 4.2	823	Untergrund
8	Bahnsteigbereich bl, (AE: 284 m ²)	Bahnsteig 1	157	Untergrund
9	Zuwegung (AE: 55 m ²)	Zuwegung 1	28	Untergrund
10	Zuwegung (AE: 109 m ²)	Zuwegung 1	51	Untergrund
11	Bahnsteig (AE: 682 m ²)	Bahnsteig 2	279	Untergrund
12	Bahnsteig, Zuwegung (AE: 65 m ²)	Bahnsteig 2, Zuwegung 2	31	Untergrund
13	Zuwegung (AE: 170 m ²)	Zuwegung 2	71	Untergrund

14	Dach ESTW (AE: 97 m²)	ESTW- Modulgebäude	58	Untergrund
15	Dach Technikgebäude (AE: 4 m²)	Betonschaltheus	4	Untergrund

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung (= Nr. der Versickerungsfläche auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 33N/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert
EW 1.1 Versickerungsmulde	1	8,3	1322	1	Karwe	358584	5858314
EW 1.2 Versickerungsmulde	2	9,6	1322	1	Karwe	358589	5858318
EW 1.3 Versickerungsmulde	3	0,5	1322	1	Karwe	358474	5858411
EW 2 Rohr-Rigole	4	1,7	1616	1	Karwe	358427	5858463
EW 3 Rohr-Rigole	5	3,0	1616	1	Karwe	358363	5858523
EW 4.1 Versickerungsmulde	6	9,5	1616	1	Karwe	358168	5858689
EW 4.2 Versickerungsmulde	7	10,8	1616	1	Karwe	358188	5858693
Entwässerung Bahnsteig 1 – Mulde 1	8	1,3	1616	1	Karwe	358328	5858542
Zuwegung 1 – Rigole	9	0,1	1616	1	Karwe	358403	5858474
Zuwegung 1 – Mulde 2	10	0,6	1613	1	Karwe	358429	5858441
Bahnsteig 2 – Mulde 3	11	2,4	1616	1	Karwe	358370	5858528
Bahnsteig 2, Zuwegung 2 – Mulde 4	12	0,8	1616	1	Karwe	358417	5858481
Zuwegung 2 – Mulde 5	13	0,8	1616	1	Karwe	358441	5858466
ESTW-Modulgebäude	14	0,1	1322	1	Karwe	358472	5858406
Betonschaltheus	15	0,1	1322	1	Karwe	358460	5858421

Der Vorhabenträgerin wird in Zusammenhang mit der Niederschlagsentwässerung aufgegeben

- Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.

- Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Ril DB 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
- Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf die Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem EBA Sb 6 Ost anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist dem EBA Sb 6 Ost ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
- Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen und Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (bspw. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen und Einleitstelle nicht zulässig.
- Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
- Dem EBA ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.

- Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlagen Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das EBA ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
- Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
- Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (bspw. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.
- Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.
- Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.
- Die Einleitung des Niederschlagswassers in die oberirdischen Gewässer hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils der Gewässer noch eine sonstige Beeinträchtigung der Gewässerbetten und deren Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist – falls erforderlich – an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, bspw. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.
- Die Versickerungsanlagen sind mit einem breitkronigen Notüberlauf zu versehen. Dieser Notüberlauf ist gegen Erosion zu sichern.

A.3.8.1 Bauzeitliche Wasserhaltung

Der Vorhabenträgerin wird widerruflich sowie befristet bis zur Beendigung der Baumaßnahme die einfache Erlaubnis für die Grundwasserentnahme während der Bauzeit, die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie das Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer während der Bauzeit auf Gemarkungen Karwe Flur 1 Flurstücke 1184, 1220 und Lichtenberg Flur 5 Flurstück 270 erteilt.

lfd. Nr.	Bauabschnitt	V _{max.} [m³/h]	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
1	Grundwasserabsenkung	0,91	0,3	28	612
2	Niederschlagswasser	10,8	3	28	7.258
3	max. Abfluss Karwe 4	499	138,6	28	335.328

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 33N/ETRS89

gehört zu lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1 - 2	Baugrubenmittelpunkt	358080.346	5858778.796
3	Grabeneinlauf	358084.534	5858783.223

Das entnommene Wasser wird wieder in das Gewässer Karwe 4 eingeleitet.

Koordinaten der Einleitstelle nach UTM 33N/ETRS89

gehört zu lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle	
		Rechtswert	Hochwert
1 - 3	Grabenauslauf	358076.415	5858774.355

Der Vorhabenträgerin wird in Zusammenhang mit bauzeitlicher Wasserhaltung aufgegeben

- Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie bspw. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
- Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
- Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
- Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
- Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
- Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem EBA Sb 6 Ost mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.

- Dem EBA ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln. Beginn und Ende der Bauwasserhaltung sind umgehend anzuzeigen.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
- Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem EBA Sb 6 Ost unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.
- Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser, welches frei von Trübung ist, in die Karwe 4 eingeleitet wird. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des in die Karwe 4 einzuleitenden Wassers darf dabei 0,5 ml/l nicht überschreiten (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit). Andernfalls ist das abzupumpende Wasser einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Ggf. ist der Einleitung ein Absetzbecken vorzuschalten.
- Die Einleitestelle in die Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
- Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wiederherzustellen.

A.3.8.2 Unterhalten von Anlagen an/über/in Gewässern

Die wasserrechtliche Grundpflicht der Vorhabenträgerin, im Abschnitt vorhandene Anlagen so zu unterhalten und zu betreiben, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar erschwert wird, bleibt unberührt.

A.3.8.3 Sonstige wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

- In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
- Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.
- Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- Die wasserrechtliche Gestattung gilt einschließlich Nebenbestimmungen auch für etwaige Rechtsnachfolger. Sie geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.3.9 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Die Vorhabenträgerin hat dafür einzustehen, dass der Baubetrieb sämtlichen zur Zeit der Bauausführung geltenden Anforderungen an den Schutz oder die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen genügt. Entsprechendes gilt auch für den späteren Anlagenbetrieb. Sie hat durch rechtzeitige und vollständige Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen die nötige Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Beim Umgang mit Bodenaushub hat die Vorhabenträgerin darüber hinaus für die Beachtung der zur Zeit der Bauausführung geltenden abfallrechtlichen Anforderungen an die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung oder ordnungsmäßige Beseitigung nach näherer behördlicher Maßgabe der UAWB und UBB beim Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin einzustehen (deren Stellgn. 15./12.07./23.08.2024). Für Ausführungsplanung und Ausführung maßgeblich und zu beachten sind die Auflagen aus den Stellungnahmen der UAW und UBB beim Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin vom 15./12.07. und 23.08.2024. Ausführungsplanung und Ausführung sind mit der UAWB und UBB beim Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin abzustimmen.

A.3.10 Gebietsschutz – Natura 2000 EU Vogelschutzgebiet DE 3242-421 Rhin-Havelluch

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des nordwestlich an der Strecke gelegenen EU-Vogelschutzgebiets SPA DE 3242-421 Rhin-Havelluch vereinbar und beeinträchtigt diese nicht erheblich.

A.3.11 Naturschutz und Landschaftspflege

Vorhabenbedingt unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft können bei rechtzeitiger und fachgerechter Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen kompensiert und daher zugelassen werden.

A.3.12 Artenschutz

Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei rechtzeitiger und fachgerechter Umsetzung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen nicht zu besorgen.

A.3.13 Bodendenkmalschutz

Im Bereich des sich entlang der Trasse erstreckenden Bodendenkmals 100051 Fundplatz Karwe 10 hat eine vom BLDAM bzw. unter dessen Regie bauvorbereitend durchzuführende archäologische Hauptuntersuchung zu erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des Zumutbaren die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

A.3.14 Baudenkmalschutz

Das denkmalgeschützte EG wird nicht nachteilig betroffen.

A.3.15 Wald und Forstwirtschaft

Für die beiden Waldflurstücke 406 m² Flstk. 820 Fl. 1 auf Gemarkung Karwe und 176 m² Flstk. 269 Fl. 5 auf Gemarkung Lichtenberg sowie das Waldwegflurstück 500 m² Flstk. 818 Fl. 1 auf Gemarkung Karwe, insgesamt 1,082 ha Wald im Rechtssinne, wird die vorübergehend bauzeitliche Nutzung für Baustelleneinrichtungs- und Baustellenerschließungszwecke zugelassen. Die Umwandlungsflächen sind Übersichtskarte Anlage FORST 1 zur Stellungnahme des LFB Forstamt Ostprignitz-Ruppin vom 01.10.2024 rot gekennzeichnet dargestellt. Die beiden Waldflurstücke sind nach Beendigung der Baumaßnahmen ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich wiederaufzuforsten. Als forstrechtlicher Ausgleich ist im Flächenverhältnis 1 : 2 zudem eine Ersatzmaßnahme als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme auf 648 m² Flstk. 28 Fl. 4 Gemarkung Wuthenow durchzuführen. Diese Maßnahmenfläche ist mit gebietseigenen und standortgerechten Waldbäumen (vorzugsweise Laubholz) bzw. Waldsträuchern aufzuforsten und als waldrandgestaltende Maßnahme anzulegen und zu pflegen. Ort und Stelle der Ersatzmaßnahme sind Übersichtskarte Anlage FORST 2 zur Stellungnahme des LFB Forstamt Ostprignitz-Ruppin vom 01.10.2024 dargestellt. Für die Ausführung sämtlicher vorstehender Maßnahmen sind die detaillierten Auflagen aus der Stellungnahme des LFB Forstamt Ostprignitz-Ruppin vom 01.10.2024 maßgeblich und zu beachten. Ausführungsplanung und Ausführung sind mit dem LFB Forstamt

Ostprignitz-Ruppin eng abzustimmen. Dem LFB Forstamt Ostprignitz-Ruppin sind sowohl der Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten, als auch der Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch etwaiger Nachbesserungen) jeweils auf Formblättern Anlagen FORST 3 und 4 zur Stellungnahme des LFB Forstamt Ostprignitz-Ruppin vom 01.10.2024 anzuzeigen (Vollzugsanzeigen). Lieferscheine verwendeten Pflanzmaterials sind mit vorzulegen oder schnellstmöglich nachzureichen.

A.3.16 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Lage, Art und Zustand im Baufeld vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeltrassen unter Einbeziehung aktueller Leitungsbestandspläne und örtlicher Einweisung betroffener Leitungsträger festzustellen. Soweit Leitungsbestand nicht eindeutig dokumentiert ist, sind geeignete Suchverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Nicht mehr genutzte Leitungen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger stillzulegen und zu sichern. Dasselbe gilt für unvermeidbare Überbauungen oder Umverlegungen. In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass bei Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN, VDE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind.

A.3.17 Straßen, Wege, Zufahrten

Für baubedingt unvermeidbare Straßenverkehrsraumeinschränkungen sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr beim Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin als zuständiger Straßenverkehrsbehörde straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO einzuholen. Sollten Vollsperrungen notwendig werden, ist der Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin als zuständiger Aufgabenträger des ÖPNV sowie die ORP rechtzeitig zu informieren.

A.3.18 Kampfmittel

Werden bei Durchführung von Erdarbeiten Kampfmittel oder verdächtige Gegenstände aufgefunden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Polizei über Notruf 110 zu verständigen. Auf Anzeigepflicht sowie Bergungs-, Beseitigungs-, Berührungsverbote nach der KampfmV Bbg wird hingewiesen. Über die aktuelle Datenlage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten Auskunft beim Zentraldienst der Polizei Bbg einzuholen.

A.3.19 Grunderwerb

Seitens der Eigentümer des ehem. EG Bahnhof Radensleben 1 gegen vorgesehenen Erwerb im Umfang von 195 m² betr. Flstk. 1613 lfd. Nr. 7 GEVz und 326 m² betr. Flstk. 1614 lfd. Nr. 10 GEVz sowie 635 m² und 219 m² betr. Flstk. 1259 lfd. Nr. 12 GEVz erhobene Einwände werden zurückgewiesen.

A.3.20 Ausführungsplanung, Abstimmungs- und Anzeigepflichten, Zusagen

Die Ausführungsplanung für die Bahnbetriebsanlagen hat allen Anforderungen der VV BAU zu entsprechen (hinsichtlich der BÜ wird auf § 3 Abs. 1 VV BAU verwiesen). Sie darf keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten für Dritte bewirken. Andernfalls ist eine Planänderung bzw. Planergänzung erforderlich. Ausführungsunterlagen für Teile des Vorhabens, die nicht zu den Bahnbetriebsanlagen gehören, sind mit den dafür fachlich zuständigen Behörden und Stellen einvernehmlich abzustimmen; dies gilt insbesondere auch für Ausführungsunterlagen zum LBP. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet das EBA. Baubeginn und Fertigstellung sind sowohl dem EBA, als auch der Stadt Neuruppin sowie dem Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin schriftlich anzuzeigen; dem EBA Sb 6 Ost darüberhinaus auch die Inbetriebnahme. Soweit die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Ausführung von Bau- und Begleitmaßnahmen in den festgesetzten Planunterlagen oder im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat, insbesondere planerische Abstimmung ihrer Bau- und Begleitmaßnahmen zugesagt hat, sind diese Zusagen insoweit Gegenstand dieser Planfeststellung, als sie ihren Niederschlag in festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder hier in der Zulassungsentscheidung festgehalten sind.

A.4 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist Dritten gegenüber sofort vollziehbar.

A.5 Gebühren und Auslagen

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Über die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeht gesonderter Bescheid.

B. Begründung

B.1 Verfahrensgegenstand, Verfahrensgang

B.1.1 Entstehung, Entwicklung, heutiger Strecken- und Stationsbetrieb

Der beginnend bei Bahn-km 15,325 auf rd. dreieinhalb Kilometern bis km 18,765 den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in nordwestlicher Richtung durchquerende, hier verfahrensgegenständliche Streckenabschnitt ist Teil der in Fortführung der aus Berlin kommenden Kremmener Bahn ab Kremmen über Neuruppin nach Wittstock (Dosse) führenden, am 25.06.1897 konzessionierten Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn. Der später im Jahr 1912 bis Meyenburg weitergeführte Abschnitt ist zwischen Wittstock und Meyenburg seit 1967 stillgelegt. Die eingleisige, nicht elektrifizierte Strecke trägt heute die DB-Nummer 6504. Zusammen mit der ebenfalls eingleisigen, von Berlin-Schönholz über Henningsdorf und Velten nach Kremmen führenden Kremmener Bahn – Streckennummern DB 6183, 6182 – verbindet er die Prignitz mit Berlin. Über vorgenannte Strecken führt die täglich im Stundentakt zwischen Wittenberge und Berlin-Charlottenburg verkehrende, heute bereits voll ausgelastete Linie RE 6 – der Prignitz-Express (PEX). Der im Wald drei Kilometer entfernt von Radensleben (Stadt Neuruppin) abgelegene, im Zuge der Streckensanierung im Jahr 2000 zum Hp Wustrau-Radensleben zurückgebaute frühere Bf Radensleben verfügt aktuell über kein zweites Gleis. Der bestehende, 1998 in konventioneller Bauweise errichtete Bstg am Gleis 1 hat eine Nutzlänge von 100 m. Die Bahnsteighöhe beträgt 76 cm über SOK. Das unter Denkmalschutz stehende ehem. EG befindet sich bahnlinks am Bestands-Bstg. LSW sind keine vorhanden.

B.1.2 Künftige Anforderungen

Vor dem Hintergrund der überregionalen Bedeutung des PEX ist die Ertüchtigung der Strecken 6183, 6504 Bestandteil des von den Ländern Berlin und Brandenburg als Aufgabenträgern des ÖPNV gemeinsam mit der Vorhabenträgerin beschlossenen Maßnahmenbündels Korridor Nord-West im Maßnahmenpaket i 2030. Danach ist aufgegliedert in die acht Planungsabschnitte

PEX 1 Velten

PEX 2 Bärenklau

PEX 3 Vehlefan

PEX 4 Schwante

PEX 5 Kremmen – Beetz-Sommerfeld

PEX 6 Wustrau-Radensleben

PEX 7 Neuruppin Rheinsberger Tor

PEX 8 Neuruppin West

die Schaffung weiterer Kreuzungsmöglichkeiten in Kremmen, Wustrau-Radensleben und Neuruppin sowie die Herstellung eines zweiten Streckengleises zwischen Kremmen und Beetz-Sommerfeld vorgesehen. Die maximale Streckengeschwindigkeit von 120 km/h wird nicht erhöht. Ausgehend vom heutigen eingleisigen Betrieb ist ein zu erwartendes, im Vergleich zu 2013 um 24 Prozent steigendes Verkehrsaufkommen auf der Strecke durch die im stellenweise zweigleisigen Betrieb im Ausbaubereich Velten – Neuruppin auf der Linie RE 6 möglich werdende Aufnahme eines Halbstundentaktes zu bewältigen (siehe Maßnahmen Korridor Nord-West S. 41 Kooperationspapier Infrastrukturprojekt i 2030 Hrsg. VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg mit Ländern Berlin und Brandenburg sowie DB Netz AG, 2020).

B.1.3 Beschreibung der Baumaßnahmen

Vorgesehen ist der Ausbau des Hp Wustrau-Radensleben zum Kreuzungsbf mit im Einzelnen folgenden baulichen Maßnahmen:

Erneuerung Streckengleis 1 (BW-Nr. 0001)

Neubau Kreuzungsgleis 2 zwischen km 16,5 und 17,4 (BW-Nr. 0002)

Neubau Weichen 1 und 11 einschließl. Rückbau Bestandsgleis im Weichenbereich (BW-Nr. 0003, 0004)

Änderg. Bstg Gleis 1 einschließl. Zuwegung, Entwässerung, Beleuchtung, Wetterschutzhaus (BW-Nrn. 0101, 0104)

Neubau Bstg Gleis 2 einschließl. Zuwegung, Entwässerung, Beleuchtung, Wetterschutzhaus (BW-Nrn. 0102, 0105)

Neubau Kabelkanal bahnlinks und bahnrechts (BW-Nr. 0301)

Neubau Gleisquerungen in Rohrvortrieb und offener Bauweise (BW-Nrn. 0302 bis 0306)

Ersatzneubau DL bei km 17,3 mit Verlängerung für Gleis 2 (BW-Nr. 0401)

Neubau ESTW-A einschließl. Zuwegung bahnlinks (BW-Nr. 0501)

Neubau von Entwässerungsanlagen als Bahngräben und Versickerungsrigolen (BW-Nrn. 0601 bis 0607)

Änderung des BÜ bei km 16,8 (L 164) einschließl. Anpassungen an Anlagen eigener und Dritter (BW-Nrn. 0701 bis 0706)

Neubau Zuwegung Rettungszufahrt (BW-Nr. 0801)

Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, bauzeitl. Kabelkanal (BW-Nrn. 4001 bis 4008).

Die Baumaßnahmen werden nach derzeitigem Stand unter der Randbedingung durchgeführt, dass der Eisenbahnbetrieb auf der Strecke während eines Zeitraumes von ca. drei Monaten unterbrochen wird (Totalsperrung). Arbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sollen unter rollendem Rad durchgeführt werden.

B.1.3.1 Oberbau, Gleiskörper

Parallel zum Bestandsgleis erfolgt der Bau des neuen zweiten Gleises. Für die Anbindung an das Bestandsgleis sind die neuen Weichen 1 und 11 vorgesehen (Erläuterungsbericht S. 10). Durch den Neubau des Gleises 2 ist es erforderlich den Unterbau der Eisenbahntrasse zu erneuern und neue Tragschichten einzubauen. Die Planumsneigung wird im bestehenden Gleis im Bereich der Zweigleisigkeit angepasst. Lediglich in den Bahnsteigbereichen wird das Planum des Bestandsgleises in Richtung Streckenmitte belassen. Im Folge muss der Oberbau vollständig umgebaut werden (Schienen, Schwellen, Schotter).

B.1.3.2 Unterbau, Tragschichten

Im Bereich der neuen und zu erneuernden Gleisanlagen wird eine wasserdurchlässige Tragschicht eingebaut.

B.1.3.3 Entwässerung

Im Zuge der Baumaßnahmen wird die Entwässerung des Bahnkörpers geändert. Beidseitig werden Bahngräben angeordnet, in denen das über die Querneigung des Bahnkörpers abgeführte Wasser versickert. Im Bereich der Bahnsteige wird mittig eine Rigole angeordnet (Erläuterungsbericht S. 11).

B.1.3.4 Bahnsteige

Am künftigen Bf Wustrau-Radensleben sind unter teilweisem Rückbau des Bestands-Bstg Gl. 1 zwei neue Außen-Bstg Gl. 1 u. 2 mit jeweils Länge/Breite 145/2,40 m sowie einer Nennhöhe von 0,76 m über SOK vorgesehen. Unter Berücksichtigung des Abschlages von 5 m für ungenaues Halten liegt die Nutzlänge beider Bstg bei 140 m (beide Bstg jw. mit Wetterschutzhaus).

B.1.4 Räumliche und sachliche Abgrenzung

Der Bauabschnitt 6 erstreckt sich zwischen Bahn-km 15,325 bis 18,765 der Strecke 6504 auf den Bereich des heutigen Hp, künftigen Bf Wustrau-Radensleben auf Gemarkungen Karwe und Lichtenberg Stadt Neuruppin. Trassenferne landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen erstrecken sich auf Flächen der Gemarkung Zempow Gem. Wittstock/Dosse.

B.1.5 Fachplanungsvorbehalt und Zuständigkeit

Das Bauvorhaben unterfällt als Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn eisenbahnrechtlichem Planfeststellungsvorbehalt (§ 18 Abs. 1 AEG) sowie eisenbahnbehördlicher Zuständigkeit des EBA (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 BEVVG). Fachgesetzlich vorbestimmte Vorhabenträgerin ist die seit 01.01.2024 als DB InfraGO AG firmierende Eisenbahn des Bundes als Strecken- und Stationsbetreiberin.

B.1.6 Einleitung Planfeststellungsverfahren

Der Antrag der Vorhabenträgerin vom 21.03.2023 ging am 06.04.2023 beim EBA Außst. Berlin ein. Eine nach Eingangsprüfung überarbeitete Fassung der Antragsunterlagen hat die Vorhabenträgerin unter dem 12.06.2024 wiedervorgelegt.

B.1.7 Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhabenbedingt werden mehr als ein Hektar standortgerechte und heimische Vegetation beseitigt. Dies und die dadurch verursachten Umweltauswirkungen können nicht vollständig vermieden werden. Eine UVP war daher zwingend durchzuführen (EBA Verfahrensleitende Verfügung 27.06.2023 und nachstehend unter B.1.7).

B.2 Anhörungsverfahren

B.2.1 Planauslegung und Beteiligungen

Der Plan für das Vorhaben lag vom 17.06. bis einschließlich 16.07.2024 nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Neuruppin Rathaus B Karl-Liebknecht-Str. 33/34 Raum 407 sowie Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Heiligegeiststr. 19-23 Raum C.3.09 zu Jedermanns Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen wurden zeitgleich auf der Internetseite des EBA unter <https://www.eba.bund.de/bekanntmachungen> veröffentlicht. Behörden, Stellen und Verbände wurden seit 31.05.2024 förmlich beteiligt oder haben sich aufgrund der Auslegung beteiligt.

Lfd.- Behörden und Stellen

Nr.

-
1. Stadt Neuruppin
 2. Stadt Wittstock/Dosse
 3. Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin
 4. WBV Oberer Rhin Temnitz
 5. Stadtwerke Neuruppin
 6. LfU
 7. LBV
 8. BLDAM
 9. LS
 10. LFB
 11. VBB
 12. Polizei Bbg Dir Nord
 13. ZD Polizei Bbg
 14. BEV
 15. EBA Sb 6
 16. e.dis Netz GmbH
 17. Dt. Telekom Technik GmbH
 18. Vodafone GmbH

B.2.2 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Über die seitens Behörden sowie anderer Träger öffentlicher Belange abgegebenen, mit ihrem wesentlichen Inhalt bei den jeweiligen Sachthemen (Belangen) wiedergegeben Stellungnahmen wird dort unter Einbeziehung der jeweiligen Erwiderung der Vorhabenträgerin jeweils befunden.

B.2.3 Private Einwendungen

Die sich an die Auslegung anschließende einmonatige Äußerungs- und Einwendungsfrist lief am 16.08.2024 ab (§ 21 Abs. 2 UVPG). Es ging eine Einwendung der Eigentümer des ehem. EG Bahnhof Radensleben 1 ein (01.08.2024).

B.2.4 Erste Planänderung

Der in Punkten Wasserhaushalt Gewässerschutz sowie marginal beim Grunderwerb infolge Anpassung Zuwegungsbreite an Bstg 1 und 2 Stand 28.02.2025 geänderte Plan wurde von der Vorhabenträgerin am 12.03.2025 übergeben. Fachbehörden wie Grundstücksbetroffene erhielten Gelegenheit zu erneuter Stellungnahme bis 30.05.2025. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens kann festgehalten werden, dass die Vorhabenträgerin mit ihrer Planänderung zuletzt noch geäußerte Bedenken ausgeräumt und Einwendungen weitestgehend erledigt hat. Über fortbestehende Einwendungen und Bedenken wird im Anschluss jeweils abschließend befunden.

B.3 Eisenbahnverkehrsbelange

B.3.1 Abschnittsbildung

Die Vorhabenträgerin hat die Planfeststellung für ihr Vorhaben zur Streckenertüchtigung im Korridor Nord-West Maßnahmenpaket i 2030 in acht Abschnitte unterteilt (siehe vorstehend B.1.2) und entsprechend abschnittsweise Zulassung(en) beantragt. Allen acht Abschnitten liegt ein und dasselbe übergreifende Planungskonzept zugrunde (Herstellung stellenweiser Zweigleisigkeit und Kreuzungsmöglichkeiten). Eine abschnittsweise Aufteilung ist bei Projekten dieser Größenordnung üblich, zumal sich vorliegend planfeststellungsbedürftig zu ändernden Streckenabschnitte mit nicht oder nicht planfeststellungsbedürftig zu ändernden Streckenabschnitten abwechseln. Durch die Abschnittsbildung wird die Beteiligung der verschiedenen kommunalen Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf deren örtlichen Zuständigkeitsbereich überschaubarer. Grundstücksbetroffene können sich rascher Überblick verschaffen und ihre Betroffenheit besser einschätzen. Die Abschnittsbildung erleichtert zudem die sachgerechte Durchführung etwaiger Erörterungstermine im Anhörungsverfahren sowie abschließende Bearbeitung der Zulassungsentscheidung. Im Hinblick darauf war die vorliegende Abschnittsbildung nicht zu beanstanden. Eine eigenständige Verkehrsfunktion eines jeden Abschnitts ist im Eisenbahnrecht nicht erforderlich. Anhaltspunkte dafür, dass nicht zu bewältigende planerische Probleme in dem einen oder anderen Abschnitt die Realisierbarkeit des Gesamtvorhabens in Frage stellen könnten, sind nicht ersichtlich.

B.3.2 Variantenprüfung

Die gewählte und B.1.3 beschriebene Variante trägt den B.1.2 beschriebenen künftigen Anforderungen bestmöglich Rechnung. Variantenbetrachtung und Variantenentscheidung der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht S. 6) sind nicht zu beanstanden.

B.3.3 Planrechtfertigung

Die Ermöglichung von Begegnungen jeweils in entgegengesetzter Richtung verkehrender Züge durch Ausbau des Hp zum Kreuzungsbf erhöht die Gesamtleistungsfähigkeit, und damit wiederum die Kapazität der Strecke und ist deshalb zur Gewährleistung eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene vernünftigerweise geboten. Die damit einhergehende Anpassung von Vst und BÜ an den aktuellen Stand der Technik (Erläuterungsbericht S. 10, 11 f.) optimiert zudem die Verknüpfung zwischen Individual- und Öffentlichem Verkehr. So weist etwa der Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin in seiner Stellungnahme vom 15.08.2024 darauf hin, dass die vorgesehenen Anpassungen und Erweiterungen im Bereich des BÜ L 164, ua. der mit 2,50 m Breite vorgesehene Geh- und Radweg für kreuzenden Radverkehr vorteilhaft sei. Die L 164 sei zwischen Wustrau-Altfriesack und Radensleben Bestandteil der überregionalen Radknotenpunktwegweisung und ausgewiesene Vorrangroute des kreislichen Radverkehrskonzeptes. Die regelkonforme Herstellung des geplanten Geh- und Radweges sei daher auch aus kreisplanerischer Sicht sehr zu befürworten (Stellgn. Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin 15.08.2024). Für die Verkehrsbedienung der Station, nämlich dort ankommenden und abgehenden Radverkehr gilt insoweit nichts anderes.

B.3.4 Bauzeitlicher Schienenersatzverkehr

Regelungsgegenstand der Planfeststellung als Rechtsinstitut des Eisenbahnsachenrechts sind Behebung oder Ausgleich sich bei Bau oder Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn als raum- und bodenbeanspruchender Infrastruktur aus deren näherem Umfeld unmittelbar ergebender rechtlicher Widerstände (vgl. EBA PF-RL 2022 S. 22). Der Plan im Sinne von § 18 Abs. 1 AEG hat bodenordnenden, dinglichen Charakter. Er ist kein Bauplan im bautechnischen Sinne, und schon gar kein Fahrplan. Ebenso wenig wie für den Bauverlauf können Regelungen über einen Schienenersatzverkehr auf § 18 Abs. 1 AEG gestützt werden (zum Bauverlauf siehe EBA Vfg Pr.1120/2310-23pp/021-0230#007 vom 05.10.2012 zur Berücksichtigung von Vollsperrungen in der Planfeststellung). Der Einrichtung eines Schienenersatzverkehrs als rein betrieblicher Vorkehrung fehle der unmittelbare Bezug zu den durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen (so OVG Koblenz 8 C 11694/17 Urt. v. 10.10.2018 juris Rn. 84). Zudem liegt seine Einrichtung in der Verantwortung des die Verkehrsleistung erbringenden EVU. Insoweit wäre die Vorhabenträgerin als EIU schon nicht richtige Adressatin einer derartigen Forderung (vgl. OVG Koblenz aaO.). Forderungen nach Einrichtung eines Schienenersatzverkehrs oder dahingehenden Anregungen (wie Stellgn. Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin 15.08.2024) kann somit aus Rechtsgründen im Rahmen des vorliegenden Beschlusses nicht entsprochen werden. Regelungen über einen Schienenersatzverkehr für die Dauer länger währender Streckensperrungen sind vielmehr zu gebe-

ner Zeit zwischen dem oder den Aufgabenträgern des ÖPNV und dem oder den EVU außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu treffen.

B.4 Weitere öffentliche Belange

B.4.1 Klimaverträglichkeit

Unter Berücksichtigung des allgemeinen Mobilitäts- und Verkehrsbedürfnisses und im direkten Vergleich mit anderen Verkehrsträgern unterstützt das Vorhaben ohne weiteres die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele zur Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels (§§ 1 S. 1, 13 Abs. 1 S. 1 KSG). Die Eisenbahn ist anerkanntermaßen der klimafreundlichste motorisierte Verkehrsträger. Selbst unter Einbeziehung der Infrastrukturbereitstellung liegt die Klimawirkung des Schienenverkehrs – gemeint sind dessen den Klimawandel mit beeinflussende CO²-Emissionen – deutlich unter der anderer (herkömmlich) motorisierter Verkehrsarten. Im SPfV bspw. beträgt die Klimawirkung der Schiene weniger als ein Viertel im Vergleich zu Flugzeug und Pkw (vgl. Umweltbundesamt, Ökologische Bewertung von Verkehrsarten – Abschlussbericht 2020 S. 122 f., 128). Indem es der Sicherung der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Bahninfrastruktur dient (zur Planrechtfertigung vorstehend B.3.3), fördert das Vorhaben also die Erreichung der aufgrund internationaler Übereinkommen in Deutschland gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele (zum ebenso messbaren wie unverzichtbaren Beitrag des Schienenverkehrs bei den Anstrengungen zur Verringerung klimaschädlicher CO²-Emissionen im Verkehrssektor siehe auch BMVI Hrsg. Infrastruktur für eine starke Schiene, 2020, Grußwort S. 6; zur gesamtbilanziellen Betrachtung vgl. BVerwG 9 A 7/21 Urt. v. 04.05.2022 Ls. 5).

B.4.2 Umweltverträglichkeit

Das EBA hat anhand des UVP-Berichts, der ihm vorliegenden Fachgutachten, im Beteiligungsverfahren gewonnener Erkenntnisse sowie Ergebnisse eigener Ermittlungen im Wege einer Gesamtschau die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und daraus resultierende Umweltvorsorgemaßnahmen überprüft und bewertet. Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt. Dies kann vorliegend bejaht werden.

B.4.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Baubedingt kommt es durch Sperrung von Rad- und Wanderwegen sowie Lärm und Erschütterung zu vorübergehender Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie vorübergehender Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt durch den Bau-

stellenbetrieb. Baubedingte Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen können nicht ausgeschlossen werden. Anlagenbedingt kommt es zu dauerhafter Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenwelt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Landschaft durch bauwerkliche Flächeninanspruchnahme mit entsprechendem Verlust natürlicher Bodenfunktionen, von Offenland- und Gehölzbiotopen, Sandtrockenrasen, Zauneidechsen-Lebensraum. Betriebsbedingt kommt es durch die mit Zunahme des Zugverkehrs verbundene Erhöhung an Lärm und Erschütterung zur Zunahme dauerhafter Beeinträchtigung menschlicher Gesundheit und Wohlbefindens.

B.4.2.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Bauzeitliche Wegeunterbrechungen bzw. Umwege erscheinen hinnehmbar. Anlieger der Bahn müssen mit Ausbaumaßnahmen der vorliegenden Art und Weise ohne Weiteres rechnen (vgl. BVerwG 7 A 7/21 Urt. v. 01.09.2022 juris Rn. 19 unter Verweis auf BVerwG 9 A 80/03 Urt. v. 09.02.2005 juris Rn. 27). Bauzeitliche Lärm- und Erschütterungsimmissionen lassen sich nach Möglichkeit reduzieren. Verbleibende, nicht hinzunehmende Beeinträchtigungen werden entschädigt. Gegen betriebsbedingte Immissionen lassen sich gebotene Schutzmaßnahmen treffen. Eingriffe in Bodendenkmale erscheinen unter Auflagen hinnehmbar. Anlagebedingt tritt keine Veränderung des Landschaftsbildes aufgrund Reliefveränderung des Bahndamms, sondern allenfalls durch die Hinzufügung eines weiteren Gleises samt Bstg ein. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Landschaft können ebenfalls als ganz oder teilweise ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen betrachtet werden. Zurecht sieht die Planung von landschaftsbeeinträchtigendem aktiven Schallschutz (LSW) ab. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Klima können trotz Flächen- und Vegetationsverlust sowie Verkehrszunahme bei gesamtbilanzieller Betrachtung (vgl. BVerwG 9 A 7/21 Urt. v. 04.05.2022 Ls. 5) sogar als vorteilhaft eingeschätzt werden. Ansonsten ist rechtlich von dem seit 1897 planfestgestellten Bahnkörper auszugehen. Die damit verbundene eisenbahnsachenrechtliche Sanktions- und Gestaltungswirkung dauert fort. Mit Rücksicht auf den seine Umgebung maßgeblich vorprägenden Verkehrsweg (BVerwG 7 A 10/19 Urt. v. 15.10.2020 juris Rn. 77), die eisenbahnsachenrechtliche Sanktions- und Gestaltungswirkung früherer Planfeststellungen und die sich hieraus ergebende Umweltvorbelastung erscheinen die vorhabenbedingten Auswirkungen hinnehmbar. Auf die jeweilige Begründung zu den einzelnen Umweltbelangen hier unter B.4 wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen. Die Vermeidungsmaßnahmen der UVP entsprechen denen des LBP (vgl. Erläuterungsbericht S. 20).

B.4.3 Baubedingte Geräuschemissionen – Baulärm

Die Baustelle ist immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage (§§ 3 Abs. 5; 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG). Ihre Zulässigkeit beurteilt sich nach dem allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsgebot sowie Art, Ausmaß und Dauer von ihr ausgehender Immissionen, die wiederum maßgebend über die AVV Baulärm konkretisiert werden (§§ 22 Abs. 1 S. 1, 66 Abs. 2 BImSchG). Die Planung sieht die Begrenzung der Bautätigkeiten auf den Tageszeitraum von 8 bis 18 Uhr, Begrenzung des Einsatzes lärmintensiver Maschinen auf 2,5 Stunden pro Tag sowie Anwohnerinformation vor (ggf. Absprachen über Einsatzzeiten lärmintensiver Maschinen; Erläuterungsbericht S. 21). Die Geeignetheit dieser Schutzvorkehrungen wird durch die Schalltechnische Untersuchung Unterlage 19.2 belegt. Nach Lage der Dinge stehen dem Vorhaben Belange des Baulärmschutzes somit nicht entgegen, auch wenn ausweislich der Schalltechnischen Untersuchung Unterlage 19.2 am Gebäude ehem. EG Bahnhof Radensleben 1 kurzzeitige Überschreitungen von 70 dB(A) tagsüber zu erwarten sind. Sollten Bauarbeiten wider Erwarten während der Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr erforderlich werden, sind Ausnahmezulassungen beim LfU einzuholen (§§ 10 Abs. 3, 21 Abs. 1 S. 4 LfM SchG Bbg). Sollten Bauarbeiten darüber hinaus außerhalb der Nachtruhe tagsüber an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen erforderlich werden, sind Ausnahmezulassungen bei der örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen (§ 8 FTG Bbg).

B.4.4 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Planung sieht Maßnahmen a) bis e) gemäß Punkt 6.5.4.3 der DIN 4150-2 (1999) sowie an weiteren konkreten Vorgaben hinsichtlich der Bauausführung vor:

Vibrationswalze: Maximalgewicht von 11 t

Vibrationsramme: variables statisches Moment (resonanzfreier An- und Auslauf)

Handramme: Betriebsfrequenz > 21 Hz oder Mindestabstand zum Gebäude von 20 m

(Erläuterungsbericht S. 21). Die Geeignetheit dieser Schutzvorkehrungen wird durch die Schalltechnische Untersuchung Unterlage 19.2 belegt. Nach Lage der Dinge stehen dem Vorhaben Belange des Erschütterungsschutzes somit nicht entgegen.

B.4.5 Betriebsbedingte Geräuschemissionen – Verkehrslärm

Das Vorhaben zielt erklärtermaßen auf Verkehrsmehrung, Verkehrsmengenzunahme ab (vorstehend B.1.2). Daraus allein ergibt sich allerdings noch kein erheblicher baulicher Eingriff iSv. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV; keine wesentliche Änderung des Schienenweges iSv. § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV. Wollte man als allgemeine Regel aufstellen, dass

jedwede eine Verkehrszunahme auf dem Schienenweg ermöglichende oder bezweckende Baumaßnahme als erheblicher baulicher Eingriff zu werten ist, wäre der Begriff des erheblichen baulichen Eingriffs tatsächlich uferlos. Die Schalltechnische Untersuchung Unterlage 19.1 bejaht im Hinblick auf die vorgesehenen, nämlich äußerlich erkennbar in die Substanz des Schienenweges eingreifenden Arbeiten am Gleisbestand zutreffend einen erheblichen baulichen Eingriff (S. 11, 21). Durch diesen bedingt kommt es bezogen auf die Verkehrsprognose 2030 sowie das unmittelbar an der Strecke stehende Gebäude des ehem. EG Bahnhof Radensleben 1 zu einer wesentlichen Änderung des Schienenweges bei Überschreitung des Beurteilungspegels in der Nacht (S. 15, 21). Dass das ehem. EG keinen Abstand zur Strecke wahrt, hat seinen Grund in dessen vormaliger Funktion. Zurecht sieht die Planung mit Rücksicht auf die sich aus der Vorbelastung durch den seine Umgebung prägenden Verkehrsweg ergebenden, nachbarlichen Duldungspflichten (dazu vorstehend schon B.1.7) sowie aus Verhältnismäßigkeitsgründen und Gründen des Verunstaltungsschutzes von aktivem Schallschutz (LSW) ab. Darüber hinaus wurden die Fernwirkungen des Vorhabens in Bereiche außerhalb des Planrechtsabschnitts entlang der Strecke schalltechnisch untersucht und berücksichtigt (Schalltechnische Untersuchung 19.4). Die Untersuchung ergab, dass an den Gebäuden Bahnhof Karwe, An der Eisenbahn 1 und Straße des Friedens 1, alle 16818 Neuruppin, eine Überschreitung der Schwelle von 60 dB(A) im Nachtzeitraum vorliegt. Für diese Gebäude ist ebenfalls passiver Schallschutz dem Grunde nach vorgesehen (zustimmend Stellgn. Gesundheitsamt beim Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin 01./15.08.2024 und Festsetzung unter A.3.6).

B.4.6 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Eine mehr als fünfundzwanzigprozentige Überschreitung der Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 4150-2 (1999) oder gar der Schwelle zur Eigentums- und Gesundheitsverletzung kann mit Erschütterungstechnischer Untersuchung (Unterlage 19.3) ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingt werden keine Beurteilungsschwingstärken dieser Größenordnungen erreicht. Belange des Erschütterungsschutzes aus späterem Streckenbetrieb stehen dem Vorhaben mithin nicht entgegenstehen.

B.4.7 Wasserhaushalt, Gewässerschutz

Wird für ein Vorhaben einer Eisenbahn des Bundes, mit dem wie vorliegend die Benutzung von Gewässern verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet das EBA als Planfeststellungsbehörde über die Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen im Benehmen mit den zuständigen Wasserbehörden (§ 19 Abs. 1 u. 3 WHG). Die im Beschluss enthaltene Entscheidung über die Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen ergeht unab-

hängig von dessen sonstigem Inhalt. Sie tritt, auch wenn sie wie vorliegend in ein und demselben Beschluss getroffen wird, als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung (BVerwG 4 A 1075/04 Urt. v. 16.03.2006 juris Rn. 450). Eine wasserbehördliche Zuständigkeit des EBA ergibt sich zudem aus § 4 Abs. 6 AEG. Soweit nicht näher erläutert, dienen die im Zuge dessen festgelegten Nebenbestimmungen der Erfüllung des wasserbehördlichen Bewirtschaftungsermessens (§ 12 WHG).

Im Einzelnen:

B.4.7.1 Dauerhafte Versickerung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser aus dem Gleisbereich soll in Bahnseitengräben (Versickerungsmulden) und über Rigolen in das Grundwasser versickert werden. Niederschlagswasser von den Bstg sowie deren Zuwegungen soll über Mulden und eine Rigole in den Untergrund versickert werden. Niederschlagswasser von den Dachflächen des ESTW und des BÜ-Schalthauses wird ebenfalls über Mulden in das Grundwasser versickert (erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138 sind plausibel. Die Versickerungsanlagen wurden für das 5- (Bahnsteige) bzw. das 10-jährige (Strecke, Hochbauten) Regenereignis bemessen, welches jeweils zum größten Aufstau in den Versickerungsanlagen führt. Für Versickerungsmulden und Rigolen wäre laut DWA-A 138 ein 5-jähriger Bemessungsregen anzusetzen, der 10-jährige Regen liegt aber auf der sicheren Seite. Der erforderliche qualitative Nachweis nach DWA-M 153 für die Bstg und deren Zuwegungen und die Hochbauten wurde erbracht. Die k_f -Werte liegen zwischen 10^{-4} und 10^{-5} m/s und damit im gut versickerungsfähigen Bereich. Der Abstand von einem Meter zwischen den Versickerungsanlagen und dem Grundwasser wird eingehalten. Es wurde ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie erstellt. Von dem Vorhaben ist der Grundwasserkörper Rhin betroffen. Der Fachbeitrag kommt zu dem Schluss, dass das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) bezogen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwasserkörpers der Zulassung des Vorhabens nicht entgegensteht. Vor dem Hintergrund, dass aktuell keine gesicherten Erkenntnisse über Frachten und Konzentrationen von Schadstoffen im Abwasser von Bahnanlagen vorliegen, wird die wasserrechtliche Erlaubnis mit einer zeitlichen Befristung von zehn Jahren erteilt. Innerhalb dieses Zeitraums werden Ergebnisse aus Studien und Monitoringverfahren erwartet, die ggf. eine Neuerteilung der Erlaubnis notwendig machen. Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf Grundlage der §§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG, 13 Abs. 1 WHG. Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG sowie dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können. Aus wasserwirtschaftlicher

Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der hierzu gegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

B.4.7.2 Bauzeitliche Wasserhaltung

Zur Erneuerung des DL bei km 17,4 sind bauzeitlich offene Wasserhaltungen nötig. Zur Trockenhaltung der Baugrube ist das Abpumpen von Grundwasser und anfallendem Niederschlagswasser erforderlich. Um den DL zu erneuern, muss das durchgeleitete Gewässer Karwe 4 temporär umgepumpt werden (erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 u. 5 WHG). Angaben bzgl. Katasterdaten und Geokoordinaten der Entnahme- und Einleitstellen, Dauer der bauzeitlichen Wasserhaltung sowie maximalen Entnahmemenge liegen vor. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der hierzu gegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

B.4.7.3 Unterhalten von Anlagen an/über/in Gewässern

Bei km 17,382 befindet sich der DL Graben Karwe 4, dessen Entwässerungsfunktion zu erhalten sei. Notwendige Anpassungen im Zuge Gleisausbaus seien mit dem Eigentümer des Grabens abzustimmen (Stellgn. Stadtwerke Neuruppin 14.08.2024). Die Vorhabenträgerin sagt dies zu (Erwiderg. 20.09.2024). Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (§ 36 Abs. 1 S. 1 WHG). Gegen das Fortbestehen des DL bestehen erklärtermaßen keine fachbehördlichen Bedenken, solange das Vorhaben gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der hierzu gegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird. Die wasserrechtliche Grundpflicht der Vorhabenträgerin, den DL so zu unterhalten und zu betreiben, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar erschwert wird, bleibt unberührt.

B.4.8 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Das Verkehrswegeplanungsrecht weist bodenschutzrechtliche Bezüge lediglich unter den beiden im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragenden Aspekten der technischen Verwendungseignung des Baugrundes sowie Umweltverträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich

bau-, anlagen- oder betriebsbedingter Bodenverschmutzungen auf (§§ 3 Abs. 1 Nr. 8 BBodSchG, 4 Abs. 1 u. 3; 18 Abs. 1 S. 2 AEG; BVerwG 4 A 1001/04 Urt. v. 16.03.2006 juris Rnrrn. 459 ff.). An der generellen technischen Verwendungseignung des Baugrundes des im Jahr 2000 erst zum Hp zurückgebauten Bahnhofs bestehen aufgrund dieser Historie keine Zweifel. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen infolge vorhabenbedingter Einwirkung werden bei ordnungsgemäßer Durchführung vorgesehener Schutzvorkehrungen soweit wie möglich vermieden, gemindert oder ausgeglichen und können somit zugelassen werden (§§ 1 BBodSchG, 15 Abs. 5, 17 Abs. 1 BNatSchG). Die im Altlastenkataster des Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin vermerkte Altlastenfläche Gemarkung Lichtenberg Fl. 5 Flstk'e 266, 267 ALKAT-Registrierung 0335680040 Altablagerung Müllkippe Karwe wird vom Vorhaben stellenweise berührt (Stellgn. Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin UBB 23.08.2024). Hier hat die Vorhabenträgerin beim Umgang mit Bodenaushub besondere Vorsicht walten zu lassen. Für die westlich der Strecke gelegene, im Altlastenkataster des Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin vermerkte Altlastenfläche Gemarkung Karwe Fl. 1 u. 2 div. Flstk'e ALKAT-Registrierung 0335689432, 0335689431, 0335689423, 0335689428, 0335689426, 0335689427 Karwe WGT bestehe aktuell kein Gefahrverdacht, dennoch sei auch hier bei Erdarbeiten besondere Vorsicht geboten (Stellgn. Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin UBB 23.08.2024).

B.4.9 Gebietsschutz – Natura 2000 EU Vogelschutzgebiet DE 3242-421 Rhin-Havelluch

Die Zulässigkeit des Vorhabens war auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des nordwestlich an der Strecke gelegenen EU-Vogelschutzgebiets SPA DE 3242-421 Rhin-Havelluch zu überprüfen (Natura 2000-Gebietsverträglichkeit Art. 6 Abs. 3 FFH RL, §§ 32, 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Vorhabenträgerin hat das zur Prüfung der Natura 2000-Gebietsverträglichkeit erforderliche Fachgutachten vorgelegt (§ 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG; Unterlage 17), welches erhebliche Beeinträchtigungen verneint (Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG). Bau- und anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für Arten des Anhang I der VS RL (hier Kranich) sowie Zugvogelarten des Art. 4 Abs. 2 der VS RL (hier Nachtigall) treten nicht auf. Aufgrund ungünstiger Habitatausstattung sowie bestehender Störungen und Nutzungen des Raumes ist davon auszugehen, dass sowohl Brut- als auch Rastvögel die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Brut- und Raststätte meiden. Somit werden weder bau- noch anlagebedingt Flächen beansprucht, die eine relevante Funktion als Brut-/Rastgebiet aufweisen oder sich perspektivisch zu solchen entwickeln könnten. Sollten die Flächen im worst-case vereinzelt als Brutstandort genutzt werden, stehen bei deren Ausfall ausreichend geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zur Verfügung. Eine Einschränkung der Nahrungsfläche wäre aufgrund ausreichender Aus-

weichmöglichkeiten ebenfalls nicht von Relevanz. Hinsichtlich Rastvögeln ist anzumerken, dass sich das Vorhaben fernab der bedeutenden Rastflächen im SPA-Gebiet Linumer Teiche, Nauener Klärteiche, Kremmener Luch befindet, in dessen Umfeld die Tiere vorzugsweise äsen. Die in ihrer Eignung als Rastfläche stark entwerteten, beanspruchten Flächen nehmen nur einen sehr geringen Teil der potenziellen Landrastfläche ein. Ein Ausweichen auf zahlreiche gleichartige Flächen ist jederzeit möglich. Hinsichtlich betriebsbedingter Wirkungen kann in Anbetracht der Vorbelastung durch die Bahnstrecke keine wesentliche Mehrbelastung und Minderung der Lebensraumeignung für das zu erwartende Artenspektrum der Avifauna festgestellt werden. Das Vorhaben verursacht in erster Linie eine Verstärkung der bereits bestehenden Belastungen innerhalb des durch Störungen belasteten Korridors. Diese fachgutachtliche Einschätzung macht sich das EBA zu eigen.

B.4.10 Naturschutz und Landschaftspflege

Der verfolgte Vorhabenzweck lässt sich nicht ohne oder geringere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft am gleichen Ort erreichen; damit einhergehender Naturverbrauch nicht völlig vermeiden (§ 15 Abs. 1 S. 1 u. 2 BNatSchG). Unvermeidbarer Naturverbrauch (Vegetationsverlust) wird durch Entsiegelung vor Ort (Teilrückbau Bestands-Bstg LBP-Maßn. 009_A) und andernorts durch Beteiligung am Flächenpool Zempow kompensiert (LBP-Maßn. 010_E-ÖK); übrige vorhabenbedingte Eingriffe werden bei rechtzeitiger und fachgerechter Umsetzung der LBP-Maßnahmen vor Ort kompensiert und können daher nach Überzeugung des EBA zugelassen werden (§§ 15 Abs. 5, 17 Abs. 1 BNatSchG). Die Maßnahmen finden sich zusammenfassend Erläuterungsbericht S. 19, 20 nochmals beschrieben. Das LfU als nach § 1 Abs. 3 NatSchZustV Bbg für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachbehörde wurde beteiligt und hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Die UNB beim Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin äußerte bei Einhaltung und fachgerechter Umsetzung vorgesehener LBP-Maßnahmen keine Bedenken (Stellgn. 12./15.07.2024).

B.4.11 Artenschutz

Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei rechtzeitiger und fachgerechter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 003_VA-V Vögel, 004_VA-V u. 012_A_CEF Zauneidechse, 013_VA-V Raubwürger, 008_VA-V UBÜ nicht zu besorgen. Das LfU als nach § 1 Abs. 3 NatSchZustV Bbg für Artenschutz zuständige Fachbehörde wurde beteiligt und hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Die UNB beim Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin äußerte bei Einhaltung und fachgerechter Umsetzung vorgesehener LBP-Maßnahmen keine Bedenken (Stellgn. 12./15.07.2024).

B.4.12 Bodendenkmalschutz

Das oberirdisch hervorragend erhaltene, bekannte Bodendenkmal 100051 Fundplatz Karwe 10 (Hügelgräberfeld Bronzezeit Schichtbefunde Urgeschichte) wird vom Vorhaben berührt. Durch Anlage von Baustraße und Baustelleneinrichtungsfläche kommt es zu vorhabenbedingtem Eingriff in das Bodendenkmal. Von April bis Juni 2024 wurde vom BLDAM vorsorglich eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt. Im Zuge der Grabungen konnten frühgeschichtliche Strukturen freigelegt und mehrere kleine Keramikfragmente der Bronze- bzw. Jüngstbronzezeit geborgen werden (Bericht GV 2021.135/3-8vu vom 20.11.2024 S. 45). Eine vom BLDAM bzw. unter dessen Regie bauvorbereitend durchzuführende archäologische Hautuntersuchung ist damit nach Lage der Dinge geboten. Die Vorhabenträgerin hat als Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals 100051 Fundplatz Karwe 10 im Rahmen der unter A.3.13 beauftragten archäologischen Hautuntersuchung anfallen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).

B.4.13 Baudenkmalschutz

Das denkmalgeschützte EG wird mit seiner Umgebung vom Vorhaben berührt, nach Lage der Dinge aber nicht nachteilig betroffen (Stellgn. BLDAM 17.07.2024).

B.4.14 Wald und Forstwirtschaft

Vorhabenbedingt werden die beiden Waldflurstücke 406 m² Flstk. 820 Fl. 1 auf Gemarkung Karwe und 176 m² Flstk. 269 Fl. 5 auf Gemarkung Lichtenberg sowie das Waldwegflurstück 500 m² Flstk. 818 Fl. 1 auf Gemarkung Karwe, mithin insgesamt 1,082 ha Wald im Rechtsinne vorübergehend bauzeitlich in Anspruch genommen. Die Umwandlungsflächen sind Übersichtskarte Anlage FORST 1 zur Stellungnahme des LFB Forstamt Ostprignitz-Ruppin vom 01.10.2024 rot gekennzeichnet dargestellt. Die bauzeitliche Nutzung für Baustelleneinrichtungs- und Baustellenerschließungszwecke wird unter A.3.15 zugelassen. Die beiden Waldflurstücke sind nach Beendigung der Baumaßnahmen ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich wiederaufzuforsten. Als forstrechtlicher Ausgleich ist im Flächenverhältnis 1 : 2 zudem eine Ersatzmaßnahme als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme auf 648 m² Flstk. 28 Fl. 4 Gemarkung Wuthenow durchzuführen. Diese Maßnahmenfläche ist mit gebietseigenen und standortgerechten Waldbäumen (vorzugsweise Laubholz) bzw. Waldsträuchern aufzuforsten und als waldrandgestaltende Maßnahme anzulegen und zu pflegen. Ort und Stelle der Ersatzmaßnahme sind Übersichtskarte Anlage FORST 2 zur Stellungnahme des LFB Forstamt Ostprignitz-Ruppin vom 01.10.2024 dargestellt. Für die Ausführung sämtlicher in dem Zusammenhang stehender Maßnahmen sind die detaillierten Auf-

lagen aus der Stellungnahme des LFB Forstamt Ostprignitz-Ruppin vom 01.10.2024 maßgeblich und zu beachten. Ausführungsplanung und Vollzug sind mit dem LFB Forstamt Ostprignitz-Ruppin eng abzustimmen. Dem LFB Forstamt Ostprignitz-Ruppin sind sowohl der Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten, als auch der Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch etwaiger Nachbesserungen) jeweils auf Formblättern Anlagen FORST 3 und 4 zur Stellungnahme des LFB Forstamt Ostprignitz-Ruppin vom 01.10.2024 anzuzeigen (Vollzugsanzeigen). Lieferscheine verwendeten Pflanzmaterials sind mit vorzulegen oder schnellstmöglich nachzureichen. Die Umwandlung für Nutzung zu Baustelleneinrichtungs- und Baustellenerschließungszwecken ist auch aus fachbehördlicher Sicht genehmigungsfähig, da es sich vorliegend um Waldflächen handele, für die eine Überführung in die angestrebte Nutzungsart nicht ausgeschlossen sei. Der örtliche Waldanteil in der Gemarkung Karwe betrage 39 Prozent, in der Gemarkung Lichtenberg 21 Prozent. Die bauzeitliche Nutzung der in Rede stehenden Flächen wird vom LFB als forstpolitisch unproblematisch angesehen. Der für Umwandlung vorgesehene Wald sei für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung nicht von derart herausragender Bedeutung, dass die Genehmigung zu versagen wäre (Stellgn. LFB 01.10.2024). Diese fachbehördliche Einschätzung macht das EBA sich hiermit zu eigen.

B.4.15 Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

Unterirdische Bestände an Kabeln und Leitungen wurden in Lageplänen dokumentiert. Schutzvorkehrungen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen finden sich vorsorglich als Nebenbestimmungen unter A.3.16 festgelegt.

B.4.16 Straßen, Wege, Zufahrten

Auf der L 164 verläuft eine Buslinie der ORP. Da es während der Bauarbeiten am BÜ zu Einschränkungen des ÖPNV kommen wird, bittet der LBV, die Verkehrseinschränkungen auf ein nicht vermeidbares Maß zu beschränken. Sollten Vollsperrungen notwendig werden, seien der Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin als zuständiger Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV die ORP rechtzeitig zu informieren (Stellgn. LBV 13.08.2024). Mit der Nebenbestimmung unter A.3.17 wird sichergestellt, dass straßenverkehrsrechtlich erforderliche Anordnungen eingeholt und von der Vorhabenträgerin zugesagte (Erwiderg. 20.09.2024) Informationen gegeben werden.

B.4.17 Kampfmittel

Eine flächendeckende Untersuchung des Plangebiets auf Kampfmittel liegt bislang nicht vor. Insoweit bewendet es bei den Hinweisen unter A.3.18.

B.5 Private Belange

B.5.1 Grunderwerb an Vst und künftigen Bf Wustrau-Radensleben

Die Eigentümer des ehem. EG Bahnhof Radensleben 1 halten (1) Grunderwerb im Umfang von anfänglich 163, zwischenzeitlich 195 m² (betr. Flstk. 1613 lfd. Nr. 7 GEVz) und 326 m² (betr. Flstk. 1614 lfd. Nr. 10 GEVz) jeweils für Verkehrsflächenanpassung sowie (2) 635 m² für Böschungsanpassung und (3) 219 m² für Straßenanpassung (betr. Flstk. 1259 lfd. Nr. 12 GEVz) für nicht erforderlich. Beanstandet wird in dem Zusammenhang die in Richtung Nordwesten (Neuruppin) vorgesehene Verlegung des Bestands-Bstg Gl. 1. Beanstandet wird weiter der vorgesehene Neubau einer Rampen- und Zugangsanlage zur Straße hin. Es bestehe eine funktionsfähige Rampen- und Zugangsanlage zur Buswendeschleife hin. Dort hielten im Zweifelsfall auch die Autos, die an- und abreisende Fahrgäste absetzen und aufnehmen. Der Bau einer Rampen- und Zugangsanlage direkt zur Straße hin erscheine weder notwendig noch sinnvoll, zumal diese Rampenanlage unmittelbar an der Straße im öffentlichen Verkehrsraum enden würde. Hinsichtlich der vorgesehenen Böschungsanpassung sei schließlich nicht ersichtlich, warum zwingend ein Erwerb der Fläche notwendig wäre. Man wäre mit der Böschung auch ohne dies einverstanden (Einwendg. 01.08.2024). Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Verlegung des Bestands-Bstg Gl. 1 in Richtung Neuruppin aufgrund signaltechnischer Anpassungen im Zusammenhang mit der Schaffung des zweiten Gleises zwingend erforderlich ist. Es müssen Signale vor dem Bstg in ausreichendem Abstand zum BÜ stehen. Dies bedingt eine Verschiebung des Bstg um 30 m Richtung Neuruppin. Ferner diene die vorgesehene Zugangsanlage nicht der Erschließung der Bushaltestelle, sondern stehe im Zusammenhang mit dem Bau des Bstg Gl. 2 (neu). Sie solle ein bequemes und sicheres Erreichen der Bstg aus dem öffentlichen Verkehrsraum und das Überqueren der Bahngleise ermöglichen. In diesem Zusammenhang werde der BÜ im Kreuzungsbereich mit einem separaten Fußweg ausgestattet. Somit sei es erforderlich, dass die Zuwegung direkt zur Straße führt. Und dass sie, die Vorhabenträgerin, den Erwerb anbieten und empfehlen würde, da die Böschungsfläche auf Dauer nicht mehr für andere als Bahnbetriebszwecke nutzbar sei (Erwiderg. 20.09.2024). Einwand 1 wird zurückgewiesen. Die Verkehrsflächenanpassung ist zur Anpassung der Station an den Stand der Technik vernünftiger Weise geboten. Die Vergrößerung der Inanspruchnahme von anfänglich 163, zwischenzeitlich 195 m² bei Flstk. 1613 resultiert etwa aus der nach DB Ril 813.0202 erforderlichen Zuwegungsbreiterung von 1,80 auf 2,40 m. Einwand 2 wird ebenfalls zurückgewiesen. Die Böschung als bauliche Anlage ist bahnbetrieblichen Zwecken zu dienen bestimmt. Weil sie als Teil des Bahnkörpers für den bestimmungsgemäßen Zweck nicht entbehrlich ist, sind sowohl privatrechtliches Grundstückseigentum der Vorhabenträgerin als einer EdB, wie auch eisenbahn-

rechtlicher Fachplanungsvorbehalt auf die neue Böschung zu erstrecken. Auch Einwand 3 wird zurückgewiesen. Die Straßenanpassung betrifft vorliegend keine privaten, sondern öffentliche, von LS und Ldkrs. wahrzunehmende Belange. Die Anbindung der Bstg über den Fußweg am BÜ scheint zweckmäßig (durchaus auch mit Blick auf den nahen Bushalt). Die Planung ist mit LS und Ldkrs. abgestimmt und unterliegt von dort insoweit keinerlei Bedenken, sondern wird im Gegenteil ausdrücklich begrüßt (Stellgn. LS 04.09.2024; Stellgn. Ldkrs. Ostprignitz-Ruppin 15.08.2024 und vorstehend B.3.3).

B.5.2 Rückständiger Grunderwerb an drei aufgelassenen BÜ

Sogenannter rückständiger Grunderwerb ist im Gleisbereich von drei ehemaligen BÜ vorgesehen. Die BÜ bei km 15,6, 16,2 und 16,35 wurden zu Zeiten der DR aufgelassen. Genaue Zeitpunkte sind nicht mehr bekannt. Aufzeichnungen über die Auflassungen liegen nicht vor. Eine Korrektur der Eigentumsverhältnisse fand seinerzeit nicht statt. Bei Gelegenheit des vorliegenden Verfahrens soll die Bahngrenze durchgängig für den Bereich des Bahnkörpers hergestellt werden. Hier gilt dasselbe wie vorstehend zur Böschungsanpassung am künftigen Bf Wustrau-Radensleben. Weil der Bahnkörper in all seinen Bestandteilen für den bestimmungsgemäßen Zweck nicht entbehrlich ist, sind sowohl privatrechtliches Grundstückseigentum der Vorhabenträgerin als einer EdB, wie auch eisenbahnrechtlicher Fachplanungsvorbehalt auf seine gesamte Länge wie Breite zu erstrecken.

B.6 Gesamtabwägung

Im Gesamtergebnis der hier getroffenen Abwägung ist ein überwiegendes öffentliches Eisenbahnverkehrsinteresse am antragsgegenständlichen Vorhaben aufgrund regionaler wie überregionaler Bedeutung der Kremmen-Neuruppin-Wittstocker-Bahn zu bejahen. Die Ermöglichung von Begegnungen jeweils in entgegengesetzter Richtung verkehrender Züge durch Ausbau des Hp zum Kreuzungsbf erhöht die Gesamtleistungsfähigkeit, und damit wiederum die Kapazität der Strecke und ist deshalb zur Gewährleistung eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene vernünftigerweise geboten. Die damit einhergehende Anpassung von Vst und BÜ an den aktuellen Stand der Technik optimiert zudem die Verknüpfung zwischen Individual- und Öffentlichem Verkehr. Die außer den Eisenbahnverkehrsbelangen nach Lage der Dinge vom Vorhaben berührten übrigen öffentlichen und privaten Belange wurden wie vorstehend dargelegt ermittelt und in die Abwägung eingestellt und gegeneinander und untereinander abgewogen. Unter Berücksichtigung aller in Rede stehenden abwägungserheblichen Belange, einschließlich der Eisenbahnverkehrsbelange, verwirklicht und schont das Vorhaben nach Überzeugung des EBA all jene Belange insgesamt bestmöglich. Die anlagenbedingten Auswirkungen sind angesichts des seine Umgebung seit 1897

maßgeblich vorprägenden Verkehrsweges wenig gravierend. Anlagebedingt tritt keine Veränderung des Landschaftsbildes ein. Belange des Gebiets-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes, der Forstwirtschaft sowie gewichtige Belange des Bodendenkmalschutzes werden vom Vorhaben gewahrt. Grunderwerb bleibt auf das unerlässliche Maß beschränkt.

B.7 Ausführungsplanung, Abstimmungs- und Anzeigepflichten

Mit Auflagen unter A.3.20 werden Planfeststellung und Ausführungsplanung miteinander verklammert. Die planfestgestellte Bahnbetriebsanlage hat spätestens zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme sämtlichen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit an Bau und Betrieb zu genügen (§ 4 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 AEG). Es entspricht ständiger Praxis des EBA, die Bauausführung aus der Planfeststellung auszuklammern, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt. In diesem Fall reicht es aus, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechenden technischen Regelwerke, in denen der Stand der Technik Ausdruck gefunden hat, beachtet werden (vgl. BVerwG 11 A 5/96 Urt. v. 05.03.1997 juris Rn. 22; 9 A 39/07 Urt. v. 18.03.2009 juris Rn. 97). Ob die spätere Ausführungsplanung der Vorhabenträgerin tatsächlich den Anforderungen dieser technischen Regelwerke genügt, braucht nicht im Planfeststellungsverfahren geprüft und entschieden zu werden (vgl. EBA PF-RL 12.3 b). Zu diesem Zweck genügt es vielmehr, ihr aufzugeben, die Ausführungsunterlagen für solche Teile des Vorhabens, die nicht zu den Bahnbetriebsanlagen gehören, mit den dafür fachlich zuständigen Behörden abzustimmen; dies gilt auch für die Ausführungsunterlagen zu Begleitmaßnahmen (EBA PF-RL 26.2). Planfeststellung und Ausführungsplanung bilden eine sachliche Einheit, die keine Widersprüche untereinander aufweisen dürfen. Die Ausführungsplanung darf keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten für Dritte bewirken. Soweit sich neue oder stärkere Betroffenheiten ergeben sollten, über die im Planfeststellungsbeschluss noch nicht entschieden wurde, ist eine Planänderung bzw. -ergänzung erforderlich (EBA PF-RL 26.2). Soweit die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Ausführung von Bau- und Begleitmaßnahmen in den festgesetzten Planunterlagen oder im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat, insbesondere planerische Abstimmung ihrer Bau- und Begleitmaßnahmen zugesagt hat, sind diese Zusagen insoweit Gegenstand dieser Planfeststellung, als sie ihren Niederschlag in festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder hier in der Zulassungsentscheidung festgehalten sind. Durch Aufnahme der Zusagen in die festgestellten Planunterlagen oder diese Zulassungsentscheidung nehmen diese an den Rechtswirkungen dieser Planfeststellung teil.

B.8 Zustellung und Veröffentlichung

Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen verbunden mit einem Hinweis auf eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit durch Veröffentlichung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und festgestelltem Plan für zwei Wochen auf der Internetseite des EBA unter www.eba.bund.de/ bekanntmachungen (§ 18 b Abs. 3 S. 1 u. 2 AEG).

B.9 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a VwGO).

B.10 Gebühren und Auslagen

Die Kostenentscheidung beruht auf besonderem Gebührenrecht für Amtshandlungen des EBA (§ 1 Nr. 1 EBABGebV, BGebG).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin, erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
511ppa/066-2300#002
SAP EVH 3493465**